

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Taxation, Auditing and Law, LL.M.
Hochschule:	Hochschule Pforzheim - Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht
Standort:	Pforzheim
Datum:	16.03.2021
Akkreditierungsfrist:	01.03.2021 - 28.02.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Es sind modulbezogene Inhalte und Qualifikationsziele zu formulieren. (§ 7 Abs. 2 StAkkrVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Begründung der Auflage:

Laut Akkreditierungsbericht (S. 13) enthalten die "Modulbeschreibungen beider Studiengänge [...] grundsätzlich alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand."

Der positiven Bewertung der Agentur kann sich der Akkreditierungsrat nicht vollumfänglich anschließen: So ergab eine eigene Prüfung, dass dort Inhalte und Qualifikationsziele entgegen der

Vorgaben von § 7 Abs. 2 StAkkVO durchweg nicht modul- sondern ausschließlich lehrveranstaltungsbezogen beschrieben werden. Dass die Module im Sinne von § 7 Abs. 1 StAkkVO thematisch abgegrenzte Lehreinheiten bilden stellt der Akkreditierungsrat nicht in Frage. Er erachtet es aber im Sinne der Vorgaben gem § 7 Abs. 2 StAkkVO für erforderlich den Modularisierungsgedanken stärker herauszustellen.

Auch vor diesem Hintergrund schließt sich der Akkreditierungsrat der Empfehlung der Gutachter an, Teilprüfungen verstärkt auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Da Teilprüfungen nach Auffassung der Gutachter von der Hochschule begründet wurden und die Studierbarkeit nicht in Frage steht, erachtet der Akkreditierungsrat eine Auflage für nicht erforderlich.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht.

